

Verbandssatzung des Zweckverbandes „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“

*in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2013,
geändert durch Satzung vom 28.11.2013, bekanntgemacht am 17.02.2014,
geändert durch Satzung vom 28.11.2014, bekanntgemacht am 06.12.2014.*

Präambel

Die in diesem Zweckverband zusammengeschlossenen Mitglieder sind der festen Überzeugung, dass im 21. Jahrhundert der Zugang zu leistungsfähigen Datennetzen ein Grundbedürfnis von Unternehmen und Privatpersonen gleichermaßen ist. Mithin hängt die Zukunftsfähigkeit der Kommunen als Wohn- und Arbeitsraum im Wettbewerb mit anderen Regionen maßgeblich von der Verfügbarkeit dieser Netze ab. Aufgrund unterschiedlichster Rahmenbedingungen ist dennoch nicht damit zu rechnen, dass seitens der Privatwirtschaft ein entsprechender Netzausbau erfolgt. Die in diesem Zweckverband zusammengeschlossenen Kommunen verstehen das Breitbandnetz daher als eine im Rahmen der Daseinsvorsorge kommunal zu schaffende und vorzuhaltende Infrastruktur, vergleichbar dem Straßennetz, dem Kanalnetz oder auch der Schieneninfrastruktur. Um die Kräfte des Marktes zu nutzen und dem Subsidiaritätsgebot der Kommunalverfassung nachzukommen wird der Verband keinen eigenen Mitarbeiterstab aufbauen, sondern sich für die Wahrnehmung der Bauherrnpflichten, die Errichtung der Netzinfrastruktur und deren späteren Betrieb jeweils geeignete Vertragspartner im Wege der öffentlichen Ausschreibung beschaffen und sich dieser dann bedienen.

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

(1) Die Städte und Gemeinden Babenhausen, Dieburg, Eppertshausen, Erzhausen, Fischbachtal, Griesheim, Groß-Bieberau, Groß-Umstadt, Groß-Zimmern, Messel, Modautal, Mühlthal, Ober-Ramstadt, Otzberg, Pfungstadt, Reinheim, Roßdorf, Schaafheim, Weiterstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I Seite 307), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

(2) Der Zweckverband führt den Namen „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ (NGA = Next Generation Access) und hat seinen Sitz in Darmstadt (Sitz der Kreisverwaltung).

§ 2

Selbstverwaltungskörperschaft

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3

Aufgabe

Der Zweckverband schafft die Voraussetzungen zur Bereitstellung und langfristigen Versorgung des Verbandsgebietes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen (Next-Generation-Access und Folgetechnologien).

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand

§ 5

Verbandsversammlung, Stimmrecht

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je zwei Vertretern der dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden sowie fünf Vertretern des Landkreises Darmstadt-Dieburg, die im Fall ihrer Verhinderung von Stellvertretern vertreten werden. Jeder Vertreter eines Verbandsmitglieds hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihren Reihen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Mitglieder des Verbandsvorstands können nicht gleichzeitig Verbandsversammlungsmmitglieder oder Vertreter sein.

(3) Die Verbandsmitglieder können den von ihnen gewählten Vertretern Weisungen erteilen.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG und die Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter,

2. die Wahl des Vorstandsvorsitzenden,
 3. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe,
 4. den Erlass, die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen,
 5. den Erlass der Haushaltssatzung, der Nachträge und die Festsetzung des Investitionsprogrammes,
 6. die Festsetzung der Verbandsumlage,
 7. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen nach § 51 Nr. 5, 8, 9, 10, 15, 17 und 18 HGO und
 8. die Auflösung des Zweckverbandes.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung zu Beschlussvorlagen im Sinne des Absatzes 1 Ziffer 3, 5 und 6 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. ~~§ 54 Abs. 1 HGO gilt entsprechend.~~

§ 7

Verbandsversammlung, Vorsitzender, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes aus der Mitte der Verbandsversammlung auf die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es der Geschäftsgang erfordert, mindestens jedoch zweimal jährlich. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit in der Einladung die Einladungsfrist abkürzen. Jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.
- (3) Zur ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes und zur Neukonstituierung nach Ablauf einer Wahlzeit wird die Verbandsversammlung vom Vorstand einberufen. Er leitet die Verbandsversammlung bis zur Wahl ihres Vorsitzenden.

§ 8

Verbandsversammlung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. § 53 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.
- (2) Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; § 54 Abs. 1 Satz 2, 3 und Abs. 2 HGO gelten entsprechend.

§ 9

Verbandsvorstand, Zusammensetzung, Stimmrecht, Amtszeit

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. Vorsitzender kraft Amtes ist der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Die Vertretungsregelung des Landrats nach § 44 HKO findet keine Anwendung.
Die weiteren Vorstandsmitglieder werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl jeweils für die Dauer der Wahlzeit der Bezirksversammlung gewählt und müssen entweder der Vertretungskörperschaft oder dem Verwaltungsorgan eines Verbandmitglieds angehören oder aber über besondere Sach- und Fachkunde bezogen auf die Verbandsaufgaben gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung verfügen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme.
- (3) Die Vorstandsmitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Amtsgeschäfte bis zum Amtseintritt der neu gewählten Mitglieder weiter.
- (4) Das Amt von Vorstandsmitgliedern, die zur Zeit ihrer Wahl ein Amt oder Mandat bei dem Verbandmitglied ausüben endet mit dem Verlust des Amtes oder Mandats.

§ 10

Verbandsvorstand, Zuständigkeit

- (1) Der Vorstand entscheidet über die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung der Bezirksversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Bezirksversammlung vor und führt sie aus.

§ 11

Verbandsvorstand Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Der Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet die Sitzung des Verbandsvorstandes und beruft ihn unter Mitteilung der Tagesordnung sooft ein, wie es die Verbandsgeschäfte erfordern; § 7 Abs. 2 Satz 2 bis 4 der Verbandssatzung gelten entsprechend. Der Verbandsvorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens drei Verbandsvorstandsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden, oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter verlangen.

(2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der Verbandsvorstandsmitglieder anwesend sind; § 53 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.

(3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; § 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGO sowie § 67 Abs. 2 HGO gelten entsprechend.

(4) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Verbandsvorstandsmitglied widerspricht.

§ 12

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstands vor und führt sie aus.

(2) Soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Verbandsvorstand im Ganzen zu entscheiden hat, erledigt der Verbandsvorsitzende die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbstständig.

§ 13

Fachbeirat

Der Vorstand kann zu seiner Beratung Beiräte auf Zeit oder Dauer der Wahlzeit berufen. Der Vorstand erlässt dazu eine Geschäftsordnung.

§ 14

Außenvertretung

(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Verbandsvorsitzenden oder den stell-

vertretenden Verbandsvorsitzenden oder im Vertretungsfall von einem der weiteren Verbandsvorstandsmitglieder abgegeben.

(2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden und dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden oder von einem dieser beiden und von einem weiteren Verbandsvorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.

§ 14 a

Berichtswesen

Der Zweckverband etabliert ein Berichtswesen.

§ 15

Dienstkräfte des Zweckverbandes, Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere der Kassengeschäfte vorrangig vor verbandseigenen Einstellungen und Anschaffungen der Bediensteten und Einrichtungen der Verbandsmitglieder.

(2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden von dem mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauten Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg wahrgenommen.

§ 16

Niederschriften

(1) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und des Fachbeirats ist eine Niederschrift zu fertigen, in der mindestens Anwesenheit, Verhandlungsgegenstand, Beschlüsse und das Abstimmungs- und Wahlergebnis festzuhalten sind. Jedes Mitglied eines Verbandsorgans kann verlangen, dass seine Abstimmung festgehalten wird. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsorgane zuzuleiten.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem vom jeweiligen Gremium zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift ist genehmigt, wenn bis zum Aufruf des ersten Tagesordnungspunktes der nächsten Sitzung nach Zuleitung der Niederschrift keine Einwendungen erhoben wurden.

§ 17

Verbandswirtschaft

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft (6. Teil der Hessischen Gemeindeordnung) nach Maßgabe des § 18 KGG sinngemäß anzuwenden.

§ 18

Finanzbedarf, Umlagen

(1) Der Zweckverband erhebt im Regelfall keine Verbandsumlage. Der Zweckverband hat vorrangig alle betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten und die staatlichen Zuschussprogramme auszuschöpfen. Die Kosten der Verbandsgeschäftsführung werden vom gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Zweckverbandes getragen. Es wird von den Verbandsmitgliedern nur dann eine Verbandsumlage erhoben, wenn sich herausstellt, dass alle sonstigen Möglichkeiten zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.

(2) Eine mögliche Verbandsumlage nach Abs. 1, Satz 4 wird in der Haushaltssatzung festgesetzt und berechnet sich nach dem gemäß § 19 ermittelten Anteil der jeweiligen Kommune.

(3) Die festgesetzte Jahresumlage ist jeweils in gleichen vierteljährlichen Raten zu entrichten.

(4) Ein nach Vollamortisation der Investition ggfs. erwirtschafteter Überschuss wird, sofern er nicht vom Verband reinvestiert wird, einer Rücklage zugeführt.

§ 19

Festsetzung der Anteile

Die Anteile der Verbandsmitglieder werden wie folgt festgesetzt:

Stadt Babenhausen:	6,31%
Stadt Dieburg:	4,52%
Gemeinde Eppertshausen:	1,77%
Gemeinde Erzhausen:	1,85%
Gemeinde Fischbachtal:	1,93%
Stadt Griesheim:	6,17%
Stadt Groß-Bieberau:	1,56%
Stadt Groß-Umstadt:	9,08%
Gemeinde Groß-Zimmern:	3,67%
Gemeinde Messel:	1,15%
Gemeinde Modautal:	4,95%
Gemeinde Mühlthal:	5,54%
Stadt Ober-Ramstadt:	6,17%

Gemeinde Otzberg:	3,73%
Stadt Pfungstadt:	7,46%
Stadt Reinheim:	5,80%
Gemeinde Roßdorf:	4,07%
Gemeinde Schaafheim:	3,79%
Stadt Weiterstadt:	6,98%
Landkreis Darmstadt-Dieburg:	13,50%

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Darmstädter Echo veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages, der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der Zeitung vollendet.

(2) Bekanntmachungsgegenstände (wie etwa Karten, Pläne, Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen), die sich für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 nicht eignen oder für die öffentliche Auslegung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden, soweit keine andere gesetzliche Regelung besteht, auf die Dauer von zwei Wochen bei der Kreisverwaltung Darmstadt-Dieburg, Jägertorstr. 207, 64289 Darmstadt, Abteilung Wirtschaft, Standortentwicklung, Bürgerservice, Raum 1803 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 so bekannt zu machen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist.

(3) Der Vorstandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter ist ermächtigt, die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Zweckverband nach Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen.

§ 21

Auflösung des Zweckverbandes, Austritt

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenden Anteile oder im Falle der Vollamortisation der Ergebnisverteilung auf diese verteilt. Die Verbandsmitglieder können eine andere Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen.

(3) Für den Austritt gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der jeweils geltenden Fassung. Sämtliche Vermögenswerte, Sonderposten wie auch Schulden verbleiben bei einem Austritt bei dem Zweckverband. Der Ausgleich von Wertsteigerungen, Beteiligung an Überschüssen oder Fehlbeträgen erfolgt nach dem Maßstab des § 19 dieser Satzung anteilig gemäß dem geprüften und festgestellten Jahresabschluss als Bareinzahlung durch das bzw. Barauszahlung an das kündigende Verbandsmitglied.

§ 22

Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmt.

In dieser Satzung wurde bei der Nennung von Funktionen aus Gründen der Übersichtlichkeit die männliche Form gewählt. Die weibliche Form gilt entsprechend.

Die vorstehende Verbandssatzung verpflichtet die beteiligten Verbandsmitglieder zur Bildung des Zweckverbandes.

[Unterschriften der vertretungsberechtigten Personen aller Verbandsmitglieder]